

# Hallesches Vereinsforum 2025

## Rechtliche Handlungssicherheit für die Vereinsführung

# Gliederung - Outline



**Kennenlernen**



**Aktuelles**



**Vereinsstrukturen – Passt der  
Verein? Ausgliederung oder  
Rechtsformwechsel?**



**Haftung des  
Vereinsvorstands**

Verkehrssicherungs- und  
Aufsichtspflichten

Haftung in Fällen

Haftungsmaßstab

Gesetzliche und statuarische  
Haftungsbeschränkungen

Satzung und Mitgliederversammlung  
Maßnahmen zur Haftungsverteilung und  
-minimierung

# Referent



IQ Rechtsanwälte Freystedt Dr. Pusch  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Springerstr. 09  
04105 Leipzig  
pusch@iq-recht.de, +49 341 20019370

Rechtsanwalt und  
Gründungspartner **IQ  
Recht** in Leipzig

Fachanwalt für  
Sportrecht

Schwerpunkt:  
Beratung von NPO &  
ihren Partnern

Justitiar des  
Deutschen  
Olympischen  
Sportbundes e.V.

Lehrbeauftragter  
Universität Leipzig

Aufsichtsratsmitglied  
RasenBallSport  
Leipzig e.V.

Reichert, Vereins- und  
Verbandsrecht, 15.  
Auflage 2023

Schimke,  
Formularbuch  
Sportrecht, 1. Auflage  
2021

Recht so?, Friedrich-  
Ebert-Stiftung

Aktuelles

# Jahressteuergesetz 2024

## Neue Katalogzwecke der Gemeinnützigkeit

- Wohngemeinnützigkeit (vergünstigte Überlassung von Wohnraum an hilfsbedürftige Personen)
- Förderung des E-Sport?
- Förderung der politischen Betätigung?
- Journalismus?

# Zuwendungs- empfängerregister

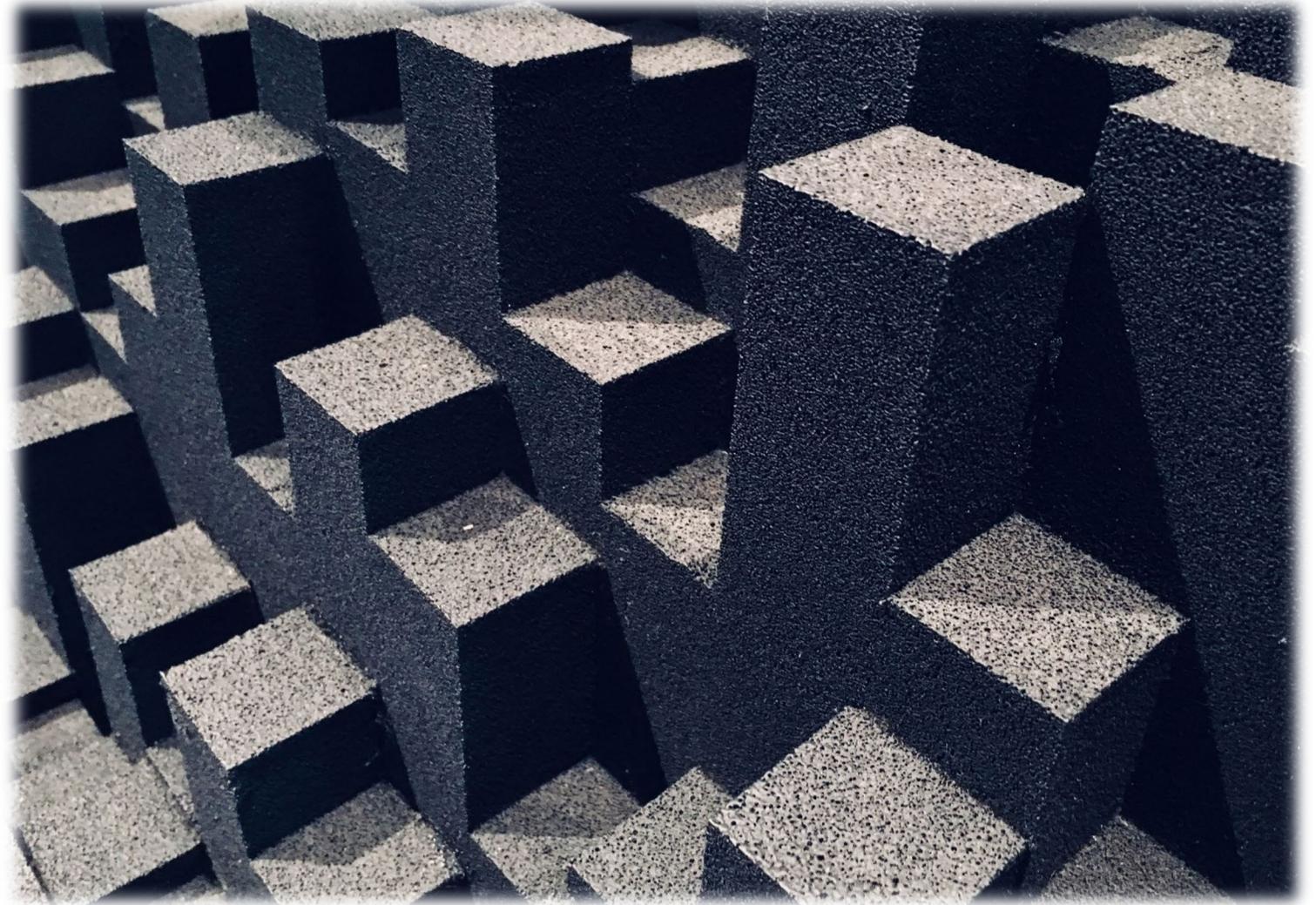
- Inkrafttreten: 1.1.2024
- Dort sollen alle gemeinnützigen Körperschaften verzeichnet werden, die nach dem Körperschaftssteuergesetz steuerbefreit sind.
- **Damit gilt der Status der Gemeinnützigkeit nicht mehr als Steuergeheimnis.**
- Ziel:
  - Spender und staatliche Institutionen können Status erkennen.
  - EU-Körperschaften können sich registrieren lassen.

# Gesetzesänderung § 32 Abs. 2 BGB

Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (**hybride Versammlung**).

Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als **virtuelle Versammlungen** einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

# Struktur und Gründung in der Vereinlandschaft



# Vereinsformen

Idealverein

Verein ohne  
Rechtspersönlichkeit

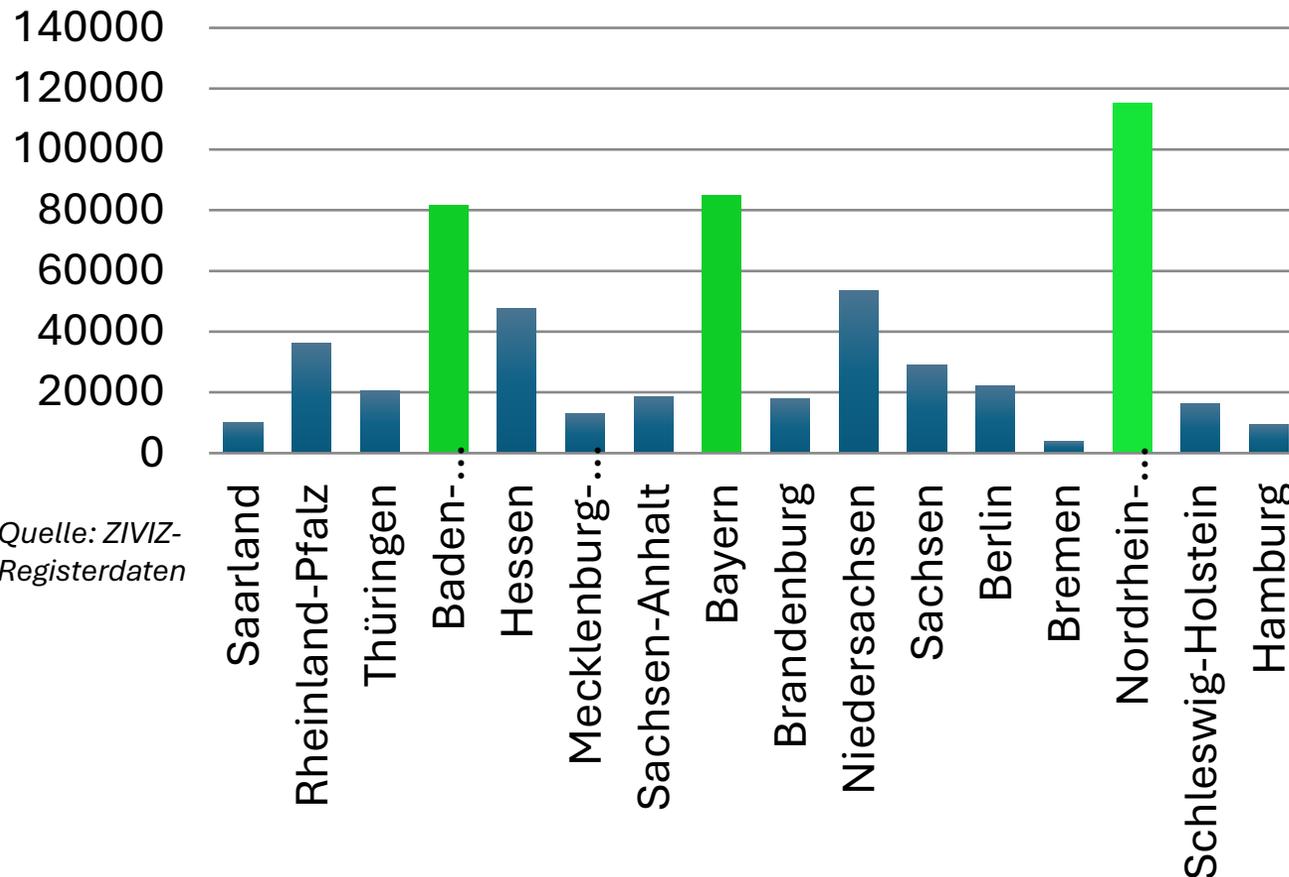
Verband

Wirtschaftlicher  
Verein

Förderverein

Berufsverband

# Idealvereine in Deutschland



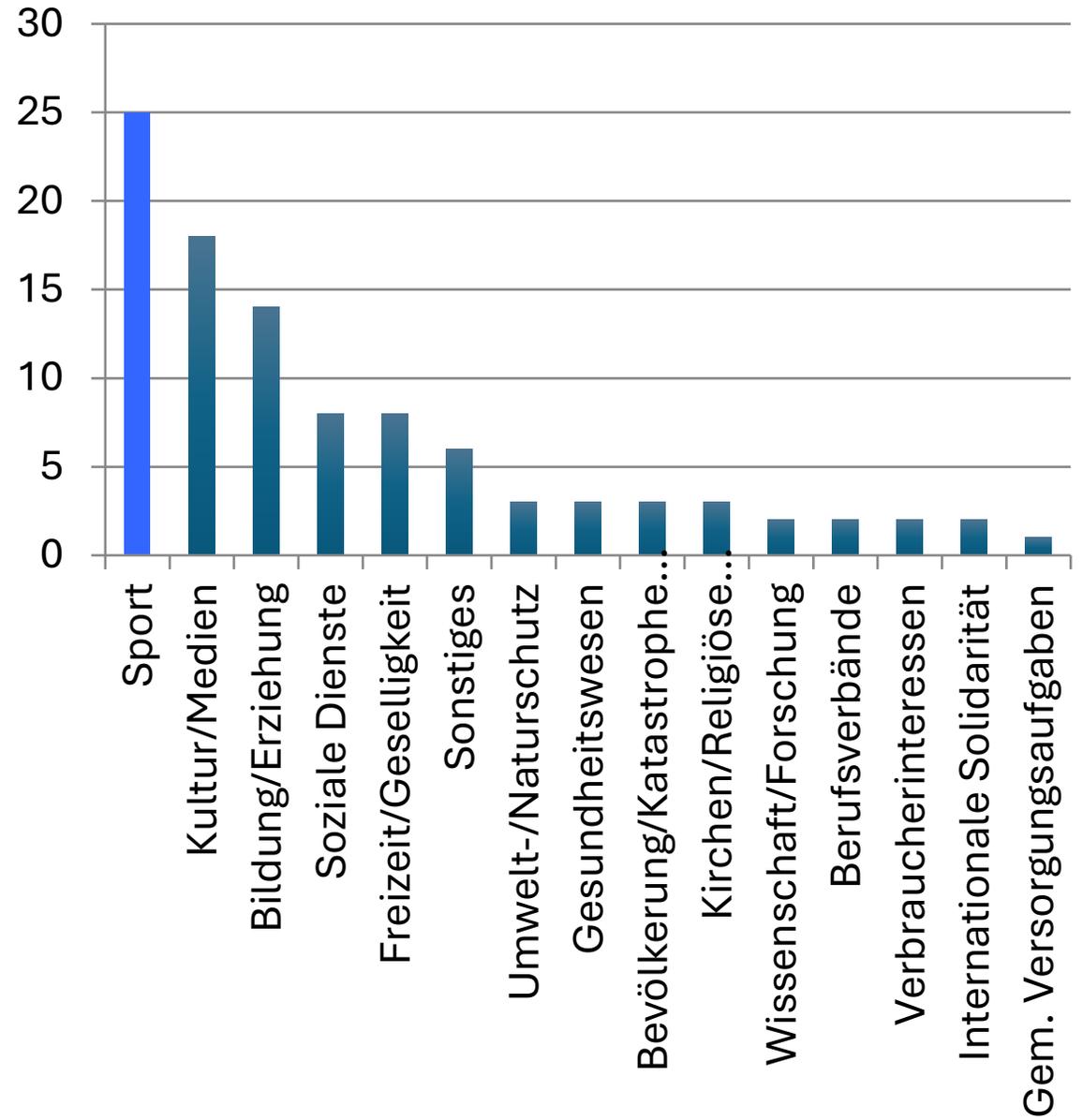
Quelle: ZIVIZ-Registerdaten

**Sachsen-Anhalt:**  
ca. 19.000 Vereine

**Bund**  
ca. 620.000 Vereine

# Haupttätigkeitsfelder der NPO

Quelle: ZIVIZ-SURVEY



# Gründung eines Vereins

01

Gründungsbeschluss  
mit  
Satzungsbeschluss,  
Vorstandswahl,  
Gründungsprotokoll

02

Notarielle  
Beurkundung der  
Unterschriften

03

Anmeldung zur  
Eintragung in das  
Vereinsregister

04

Mitteilung an das  
Finanzamt

# gemeinnützige Körperschaften



## eingetragener Verein

7 Gründer  
kein Kapital  
Vorstand im Sinne des  
§26 BGB



## Stiftung

Stiftungskapital  
Anerkennung durch die  
Stiftungs-  
aufsichtsbehörde  
Sonderform:  
Treuhandstiftung



## Kapitalgesellschaften

kapitalintensiv  
Sonderform: UG  
(haftungs-beschränkt)



## Sonstige

Genossenschaften  
Verein ohne  
Rechtspersönlichkeit

# Passt meine Rechtsform noch?

- Ausgliederung (bspw. in wirtschaftliche oder gemeinnützige GmbH)
- Umwandlung in gGmbH
- Gründung einer Stiftung als „Ausgliederung“?
- Fusion auf bestehenden oder neuen Verein

# Haftung



# Wer muss haften?

01

Gesellschaft mit seinem  
Gesellschaftsvermögen

02

Geschäftsführungsorgan  
mit seinem  
Privatvermögen

03

Schädiger mit ihrem  
Privatvermögen

# Haftungsfelder Vorstandsmitglieder

*Typische Gründe Binnenhaftung  
(gegenüber Verein)*

- keine Beachtung der Vorgaben von Gesetzen und der Satzung bei der Geschäftsführung  
treuwidriges Verhalten
- Deliktsrecht  
Beschädigung von Vereinseigentum  
Veruntreuung von Vereinsvermögen
- Anstellungsvertrag

# Haftungsfelder Vorstandsmitglieder

*Typische Gründe Außenhaftung  
(gegenüber Dritten)*

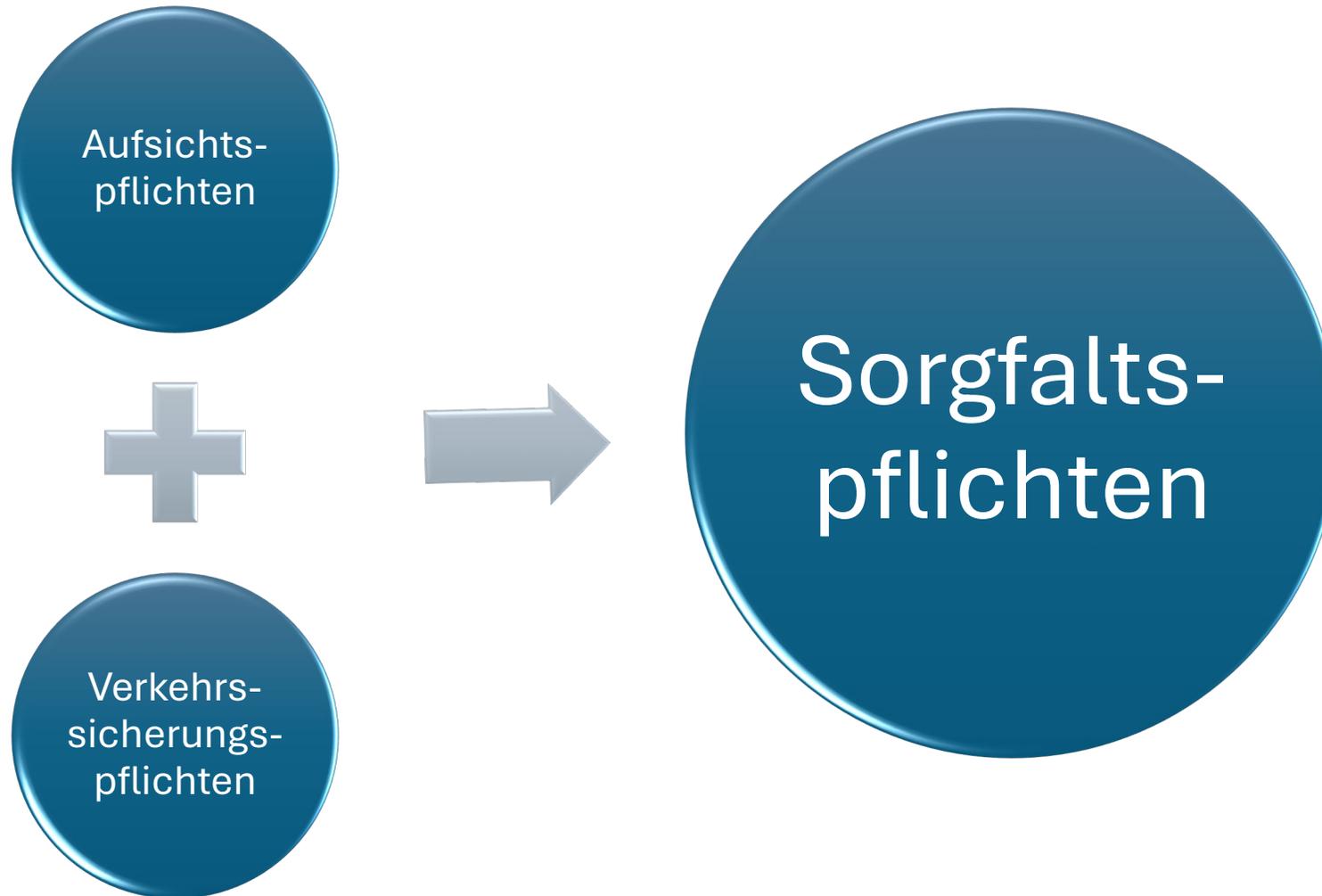
Verletzung von steuerlichen Pflichten (Steuererklärung) [§§ 34, 69 AO]

keine oder verspätete Abführung der Sozialversicherungsbeiträge [§§ 28d ff. SGB IV]

Verletzung der Insolvenzantragspflichten [§42 Abs. 2 BGB, §15a InsO]

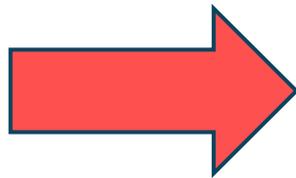
Verletzung von Verkehrssicherungspflichten und Sorgfaltspflichten [§ 823 BGB]

# Sorgfaltspflichten



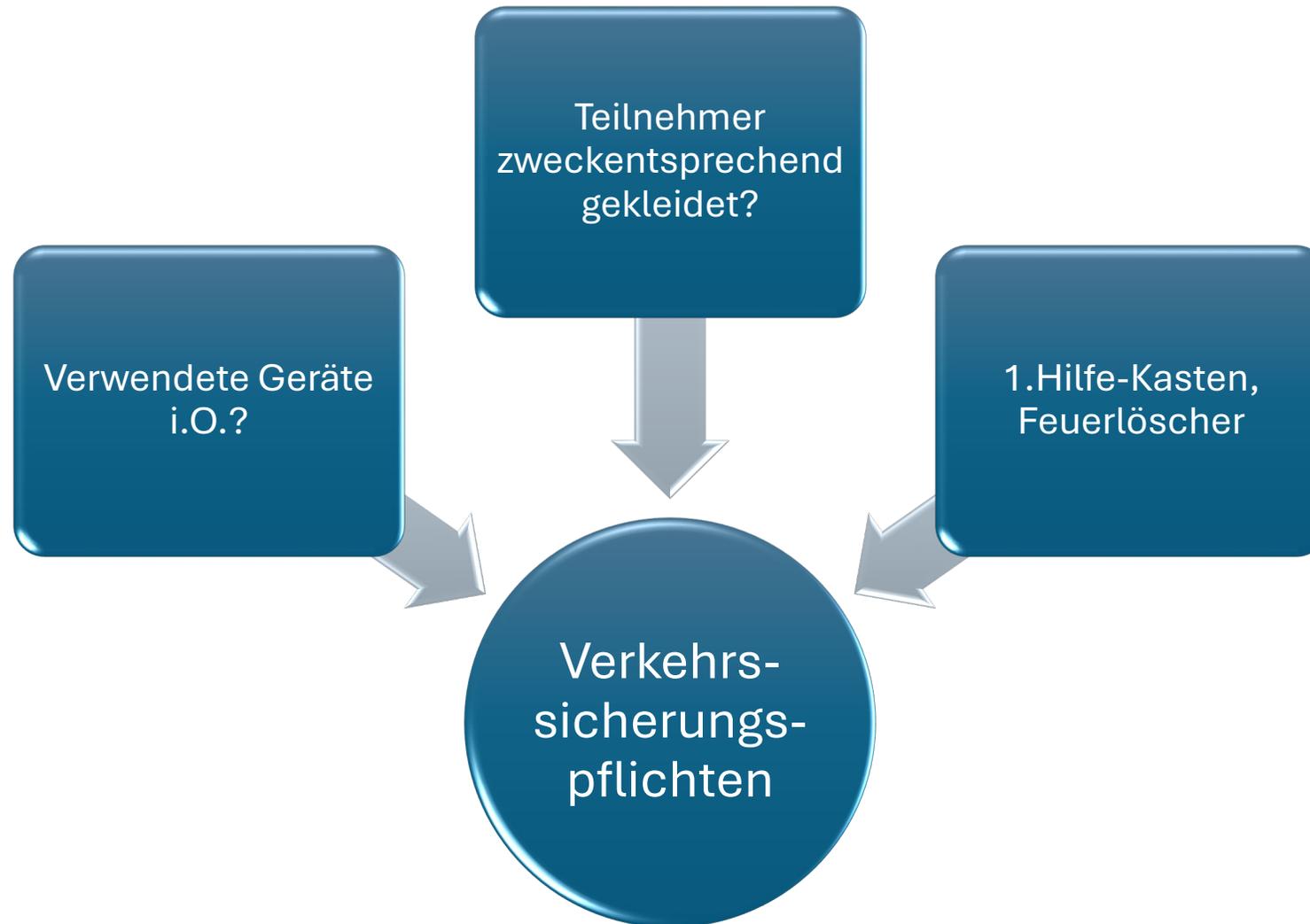
# Beginn und Ende der Aufsichtspflichten

- **Beginn:**  
Zeitpunkt, in dem der Verein die Aufsichtspflicht übernimmt (bspw. mit Betreten des Geländes, des Gebäudes oder eines bestimmten Raumes?)
- **Ende:**  
Der Aufsichtspflichtige verlässt den Verantwortungsbereich des Vereins



Zur Klarstellung sollten vertragliche Regelungen mit den gesetzlichen Aufsichtspflichtigen getroffen werden, wann und wo die Aufsichtspflicht beginnt und wieder endet

# Aufgaben aus den Verkehrssicherungspflichten





Haftung in Fällen



# Aufsichtspflicht

Eine aufsichtspflichtige Musikschülerin wird während der Proben (16 Uhr - 19 Uhr) aufmüßig und stänkert mit dem Dirigenten. Um den weiteren Probenbetrieb ohne Probleme fortführen zu können, schickt der Dirigent die streitfreudige junge Dame um 18 Uhr nach Hause.

War die Aufsichtspflicht zu diesem Zeitpunkt bereits beendet?

# Sorgfaltspflicht verletzt?

„Nach Polizeiangaben vom Mittwoch war das 15 Kilogramm schwere Kreuz am Vortag auf die 70 Jahre alte Teilnehmerin einer Senioren - Sportgymnastikgruppe gestürzt.

Das Kruzifix habe sich aus unbekannter Ursache in vier Metern Höhe von der Wand im Pfarrsaal der katholischen Gemeinde im Stadtteil Neuaubing gelöst. Die Rentnerin, die unterhalb des Kreuzes saß, erlitt eine Platzwunde am Kopf und Prellungen im Nacken.

Der Herrgott verlor bei dem Aufprall seinen rechten Arm.“

Quelle: dpa lt. tz-online.de vom 17.9.08

# Faschings- oder Karnevalunfall



Beim Umzug wurde ich von einem Stück  
Kamelle am Kopf getroffen.

Muss der Werfer oder der Veranstalter für  
die Arztkosten aufkommen oder gar  
Schadensersatz bzw. Schmerzensgeld  
zahlen?

Ich muss mal!

Ich heiße Sonja und betreue eine Gruppe von 6 Kindern im Alter von zwei bis vier Jahren in der KiTa „Sonnenschein“.

Bei einem Spaziergang, den ich ausnahmsweise allein mit den Kindern mache, muss ein Junge plötzlich auf Toilette.

Was kann Sonja tun?

# Spendenhaftung

Das zuständige Vorstandsmitglied des Naturschutzvereins „Grüne Wiese“ hat für satzungsgemäß ehrenamtlich erbrachte Arbeitsleistungen beim Bau des neuen Zauns im Landschaftsschutzgebiet Spendenbescheinigungen ausgestellt.

Dabei legte er einen Stundensatz von 15,50 EUR zugrunde, ohne dass Vereinbarungen oder Zusagen für Vergütungen bestanden hatten. Die Grenzen der Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale wurden bei der Berechnung überschritten.

Das zuständige Finanzamt erließ daraufhin einen Haftungsbescheid gegen den Vorstand des Vereins.

## Warum??

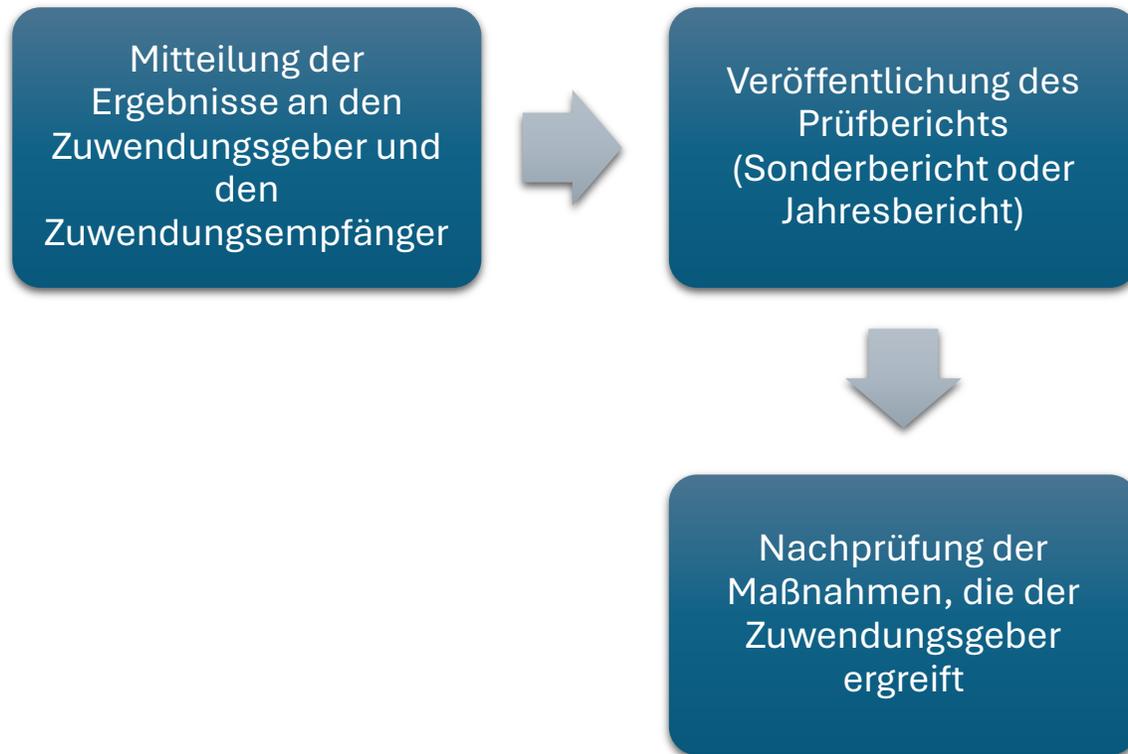
## Zuwendungshaftung

Der Verein für deutsch-chinesischen Kulturaustausch Zu Wen Dung e.V. erhält für eine Ferienfreizeit von seinem Landesverband Kinderholungszentren Berlin e.V. eine Zuwendung. Der Landesverband hatte dafür Mittel beim Berliner Senat beantragt und mit Auflagen bewilligt bekommen. Er durfte diese Mittel an seine Mitgliedsvereine weiterreichen, musste diese allerdings verpflichten, die Zuwendungsbestimmungen einzuhalten.

Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt ohne Beanstandung. Nach fünf Jahren prüft der Rechnungshof beim Landesverband und stellt fest:

- 80 Kinder abgerechnet, obwohl nur 50 teilnahmen
- Die Maßnahme fand 6 Wochen vor Antrag und Bewilligung statt
- Belege wurden in diesem und einem anderen Zuwendungsprojekt doppelt zur Abrechnung eingereicht

# Maßnahmen Rechnungshof



# Maßnahmen des Zuwendungsgebers



Prüfung der  
Ermittlungsergebnisse des  
Rechnungshofes



„Einfrieren“ aktueller  
Antragsverfahren



Erneute Prüfung des  
Verwendungsnachweises



Anhörung des LV



(Teil-)Widerrufs- und  
Rückforderungsbescheid



Strafanzeige gegen  
Vorstände / Unterzeichner  
des LV und des Zu Wen  
dung e.V.

# Haftungsfallen Zuwendungsrecht

Keine Beantragung des vorzeitigen  
Maßnahmebeginns

Doppelbeantragung - Doppelzusage

Doppelte, unvollständige oder falsche  
Abrechnungen im Verwendungsnachweisverfahren

Versäumnisse von Erfüllungsgehilfen bei  
Mittelweiterleitung



# Haftungsmaßstab

# Verschuldenshaftung § 276 BGB



## LEICHTE FAHRLÄSSIGKEIT

### **Fahrlässigkeit**

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht lässt. Das Maß der im Einzelfall erforderlichen Sorgfalt bestimmt sich nach der Lebenserfahrung und Gewissenhaftigkeit eines „besonnenen, durchschnittlichen“ Menschen unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände und persönlichen Verhältnisse in den beteiligten Verkehrskreisen.



## GROBE FAHRLÄSSIGKEIT

### **Grobe Fahrlässigkeit**

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden und wenn das nicht beachtet wurde, was im konkreten Fall jedem einleuchten müsste. Maßstab ist auch hier der „gewissenhafte, durchschnittliche“ Handelnde.

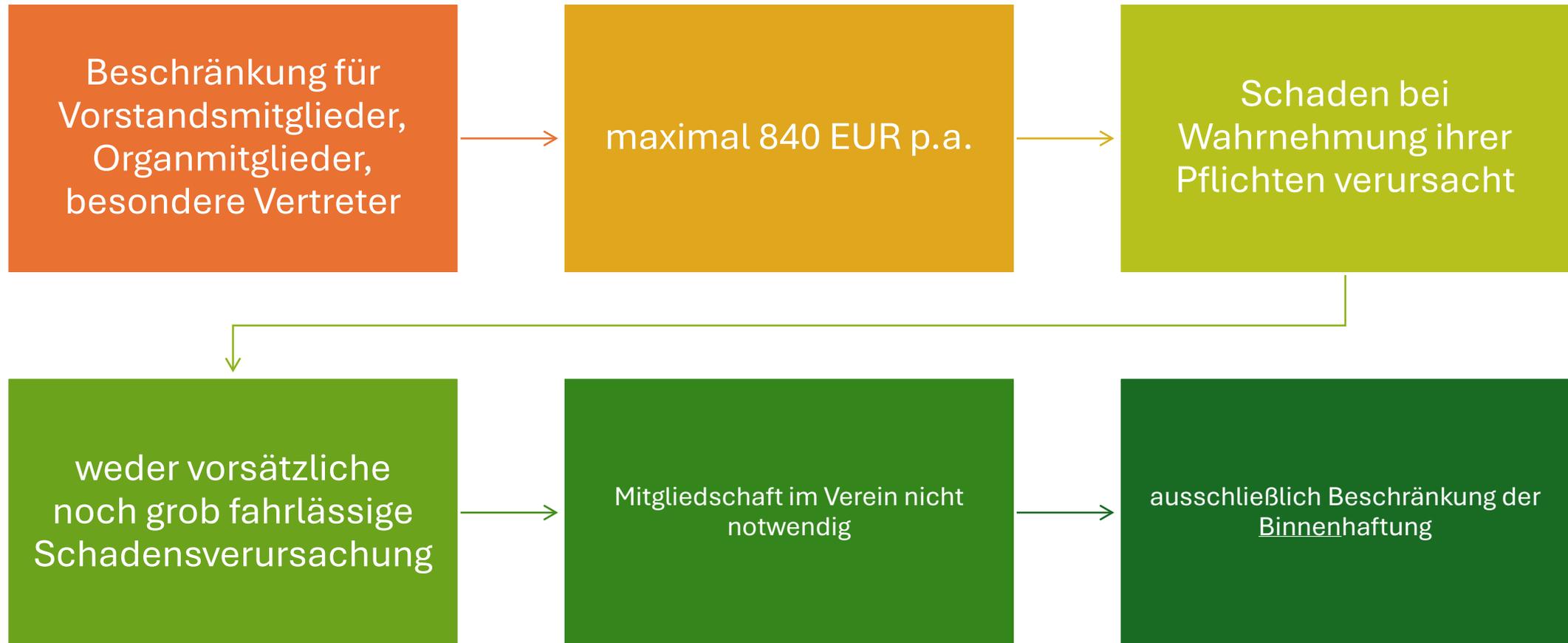


## VORSATZ

### **Vorsatz**

Vorsatz liegt vor, wenn der Handelnde bewusst seine Aufsichtspflicht verletzt. Die Absicht einer Schädigung ist hierbei nicht erforderlich. Es genügt vielmehr schon der bedingte Vorsatz: Die möglichen Folgen einer Handlung (oder Unterlassung) sind dem Handelnden bewusst oder werden von ihm in Kauf genommen.

# Gesetzliche Beschränkungen des Haftungsmaßstabs: § 31a BGB



# Gesetzliche Beschränkungen des Haftungsmaßstabs: § 31b BGB



# Keine Haftung



wirksam begründete vertragliche  
Schuldverhältnisse für den Verein



wirksame Entlastung



wirksame Haftungsbeschränkung

# Arbeitsrecht

## Arbeitnehmerprivileg gilt für:

- Vereinsmitglieder, Organmitglieder, besondere Vertreter > 840 EUR, wenn sie Arbeitnehmer sind
- Arbeitnehmer ohne Mitgliederstatus

## Arbeitnehmerprivileg gilt nicht für:

- Vorstandsmitglieder, die keine Arbeitnehmer sind
- Selbständige Dienstleister, unabhängig vom Entgelt

leichte Fahrlässigkeit

mittlere Fahrlässigkeit

grobe Fahrlässigkeit

# Haftung Vorstandsmitglieder

## Verletzung von Aufsichts- und Kontrollpflichten oder Compliance-Regelungen

- Anstellung einer Buchhalterin ohne Zeugnisprüfung
- Kontrollpflicht bei gefälschten Rechnungen
- Kontrollrechte und -pflichten der Konten

LVZ+ Ermittlungen der Staatsanwaltschaft

17:36 Uhr / 01.07.2020

### Spielsucht: Schatzmeisterin von Leipziger Kleingärtnerverband wegen Untreue angeklagt

Um ihre Spielsucht zu finanzieren, soll die Schatzmeisterin des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen Geld im großen Stil veruntreut haben. Jetzt erhob die Staatsanwaltschaft Anklage.

UNTREUE

Volksstimme

### Abzock-Skandal erreicht den Fußballverband

Die Ex-Buchhalterin von Getec soll auch beim Fußballverband Sachsen-Anhalt tief in die Kasse gelangt haben.

07.12.2020, 18:33

# Betrugs- und Untreuevorwürfe

Großer hessischer Sportverein

## Rauswurf von HTG-Geschäftsführer nach Bereicherungsvorwürfen

**Reisen ins Ausland mit der Partnerin auf Kosten des Vereins, Schummeleien bei Baukosten, Fördermittel und Kurzarbeitergeld: Gegen den entlassenen Chef der Homburger Turngemeinde türmen sich die Vorwürfe. Heikel könnte das auch für den Oberbürgermeister der Kurstadt werden.**



Von [Volker Siefert](#)

Stand: 20.11.24, 22:14 Uhr





## Risikomanagement – Compliance

### OLG Nürnberg , Endurteil v. 30.03.2022 – 12 U 1520/19

Unterlässt der Geschäftsführer eine Unternehmensorganisation, die die Wahrung des Vier-Augen-Prinzips für schadensträchtige Tätigkeiten erfordert, so kann er für hierdurch entstehende Schäden haften. (Rn. 137)

Eine Pflichtverletzung des Beklagten ist bereits deshalb gegeben, weil dieser es unterlassen hat, im Rahmen der internen Unternehmensorganisation der Klägerin Compliance-Strukturen zu schaffen, die ein rechtmäßiges und effektives Handeln gewährleisten und die Begehung von Rechtsverstößen durch die Gesellschaft oder deren Mitarbeiter - auch mittels Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen - verhindern.

**Je risiko- oder schadensträchtiger eine Aufgabe, umso zeitiger bedarf es Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen.**



# IQ Good Governance- Check

Prüfung der Haftungslage nach Satzung  
und Ordnungen

Besonderheiten aus  
zuwendungsrechtlicher Sicht

Risikoanalyse und Maßnahmenplan

Verhaltensrichtlinien

# Satzung und Mitgliederversammlung

# Vorstand vs. Satzung – Was ist wichtiger?

U. Ebner, Deutsches Vereinsrecht, 1910

Landes  
sport  
bund  
Sachsen

Hier ist  
Sport zu Hause.™

„Eine schlecht abgefaßte Satzung schadet nicht viel, wenn sie von einem guten Vorstande gehandhabt wird.

Taugt jedoch der Vorstand nichts, so kann auch die beste Satzung nicht die Vereinstätigkeit zu einer erfolgreichen gestalten.

Auf die Bestellung eines geeigneten Vorstandes ist deshalb noch viel größeres Gewicht zu legen als auf die Ausarbeitung einer guten Satzung.“

# Mustersatzung für Vereine

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

# Mustersatzung für Vereine

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

Vollmachten sind nicht zugelassen.

# Hausrecht bei der Mitgliederversammlung

# Mehrheit für Beschlussfassungen

68 Mitglieder tragen sich in der Anwesenheitsliste ein.  
Keine Satzungsregelung zur Abstimmungsmehrheit.

Abstimmungsergebnis:

30 x Ja

20 x Nein

8 x Stimmenenthaltung

2 x ungültige  
Stimmen

30 Ja-Stimmen :  
20 Nein-Stimmen

Beschluss gefasst



# Ablauf bei Satzungsanpassungen



# interne Maßnahmen zur Haftungs- verteilung

Wer ist (im Vorstand)  
wofür zuständig?

- Regelung per Beschlussfassung
- faire Verteilung
- Persönliche Kompetenzen berücksichtigen



# Haftungsbeschränkung in der Satzung / AGB

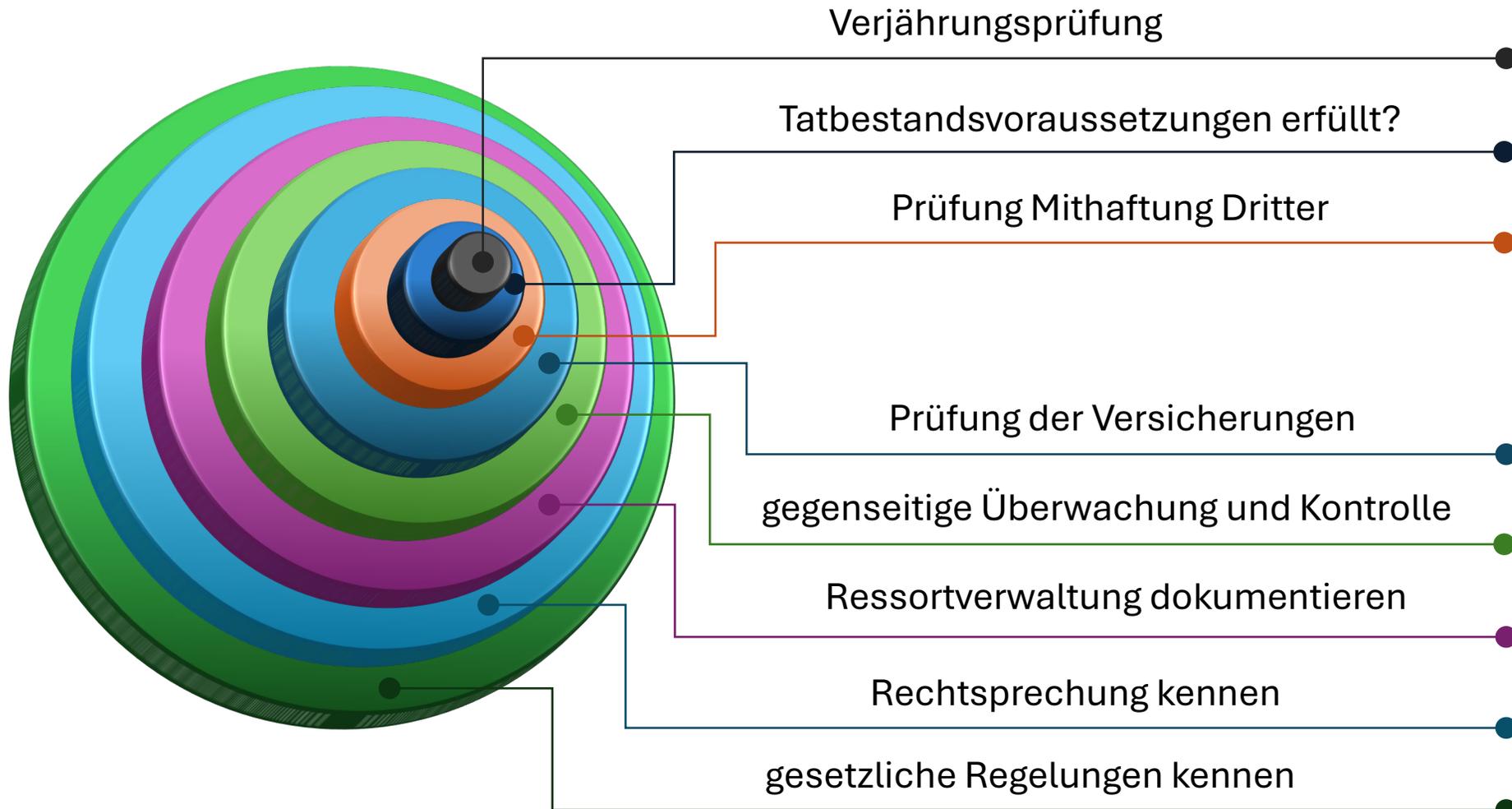
Die Haftung für die Garderobe trägt jeder selbst.

Die Haftung des ehrenamtlichen Vorstands ist ausgeschlossen.

Die Haftung ist beschränkt auf 1.000 EUR.

Die Haftung des Vorstands gegenüber den Vereinsmitgliedern wird auf vorsätzliche Pflichtverletzungen beschränkt.

# Maßnahmen zur Haftungsminimierung (Haftungsmanagement)



# Learnings

Haftung ist kein Schreckgespenst.

Alle Vorstandsmitglieder können haftbar sein.  
Aufsichtsratsmitglieder übrigens auch.

Kontrolliert Euch gegenseitig.

Die Haftungslage kann sich im Laufe der Zeit ändern.

Haftungsrisiken können geprüft und optimiert werden.

Man kann Versicherungen einiges vorwerfen, aber nicht, dass sie schadenfroh sind.